

§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Wer die *Berufs- und arbeitspädagogische Eignung* nach einer Verordnung gemäß § 21 BBiG nachgewiesen hat, wird auf Antrag von der Prüfung im Prüfungsfach *Berufs- und arbeitspädagogische Eignung* befreit.

§ 8 Prüfungsdokumente (gemäß § 23 FPO)

(1) Über die bestandene Prüfung stellt die Kammer außer dem Zeugnis auch einen Meisterbrief aus.

(2) Im Prüfungszeugnis sind das Gesamtergebnis sowie die in den einzelnen Fächern erzielten Ergebnisse in Worten aufzuführen, erreichte Punkte in Klammern. Um das Gesamtergebnis der Prüfung bilden zu können, wird das Ergebnis im Fach *Berufs- und arbeitspädagogische Eignung* in der Weise berechnet, dass das arithmetische Mittel aus dem Ergebnis des schriftlichen und des praktischen Teils nach Punkten gebildet wird.

(3) Der Meisterbrief bescheinigt, dass die Prüfung bestanden wurde.

I:\Goeb\GBM\Dokument\Prvneu.Doc

Besondere Prüfungsvorschriften

zum „Getränkebetriebsmeister“, zur „Getränkebetriebsmeisterin“
- Anlage 13 zur FPO -

- Erlassen durch die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern am 10. April 1981,
- beschlossen durch den Berufsbildungsausschuss der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern am 19.02.1981, zuletzt geändert am 23.09.1999
- in der zuletzt geänderten Fassung seit 19. Mai 2000 in Kraft

§ 1 Weitere Zulassungsvoraussetzungen (gemäß § 8 Abs. 2 FPO)

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. Eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf der Getränke-, Metall- oder Elektrobranche und
2. eine weitere einschlägige Berufspraxis von mindestens zwei Jahren. Hierzu sind mindestens in drei der nachstehenden Gebiete Tätigkeiten von zumindest je 1/2 Jahr nachzuweisen: Grundstoffverarbeitung, Getränkeabfüllung, Betriebshygiene, Qualitätsüberwachung, Maschinenbedienung
oder
3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis gemäß den in Nr. 2 genannten Kriterien.

(2) Falls keine Abschlussprüfung gemäß Abs. 1 Nr. 1 oder 3 vorliegt, muss eine mindestens sechsjährige Tätigkeit gemäß Abs. 1 Nr. 2 nachgewiesen werden.

§ 2 Prüfungsfächer, Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen (gemäß § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 FPO)

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer; innerhalb der Prüfungsfächer umfasst sie insbesondere folgende Fachgebiete:

1. **Fachpraxis:**
Getränkeherstellung einschl. Grundstoffvorbereitung, Ausmischtechnik und Abfüllung

2. **Fachtheorie:**
Rohstoffe - Werkstoffe
Betriebs- und Arbeitsverfahren
Arbeitsmittel
Getränketechnisches Rechnen
3. **Betriebsorganisation und Rechnungswesen:**
Kostenlehre im technischen Bereich
Kalkulation
Beruflicher Schriftverkehr
4. **Grundzüge der Wirtschafts- und Rechtskunde**
Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Grundbegriffe
Grundzüge des betrieblichen Personalwesens
Rechtsgrundlagen: Bürgerliches Recht und Handelsrecht, Gewerberecht, Lebensmittelgesetzgebung, Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Arbeitsschutz, Umweltschutz
5. **Berufs- und arbeitspädagogische Eignung:**
Allgemeine Grundlagen
Planung der Ausbildung
Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden
Ausbildung am Arbeitsplatz
Förderung des Lernprozesses
Ausbildung in der Gruppe
Abschluss der Ausbildung

(2) Die Prüfung wird schriftlich, mündlich und praktisch durchgeführt. Durch die schriftliche Prüfung in *Fachpraxis* soll nachgewiesen werden, dass bestimmte berufstypische Situationen erkannt, ihre Ursachen geklärt und sachgerechte Lösungen vorgeschlagen werden können.

§ 3 Praktische Prüfung

(1) Die Prüfung im Fach *Fachpraxis* wird in Form von Arbeitsproben durchgeführt. Diese können an Maschinen und Geräten, im chemisch-technischen sowie im mikrobiologischen Labor abgenommen werden. Sie soll zwei Stunden umfassen.

(2) Der praktische Teil der *Berufs- und arbeitspädagogischen Eignung* besteht aus der Präsentation oder praktischen Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch, in dem der Prüfungsteilnehmer Kriterien für die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit zu begründen hat. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 30 Minuten dauern.

§ 4 Schriftliche Prüfung

(1) Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind anzufertigen:

	Bearbeitungszeit ca.
im Prüfungsfach <i>Fachpraxis</i>	120 Minuten
im Prüfungsfach <i>Fachtheorie</i>	180 Minuten
im Prüfungsfach <i>Betriebsorganisation und Rechnungswesen</i>	180 Minuten
im Prüfungsfach <i>Grundzüge der Wirtschafts- und Rechtskunde</i>	120 Minuten
im Prüfungsfach <i>Berufs- und arbeitspädagogische Eignung</i>	150 Minuten

(2) Sofern die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von diesen Prüfungszeiten abgewichen werden.

(3) Einzelne Prüfungsfächer können zeitlich vorgezogen durchgeführt und bewertet werden.

§ 5 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung in den Prüfungsfächern *Fachpraxis*, *Fachtheorie*, *Betriebsorganisation und Rechnungswesen* und *Grundzüge der Wirtschafts- und Rechtskunde* soll in der Regel je Prüfungsteilnehmer/in insgesamt 30 Minuten betragen.

(2) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn in der schriftlichen Prüfung in mehr als einem Fach gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 keine ausreichenden Leistungen erzielt wurden.

(3) Die mündliche Prüfung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung in Form eines freien Prüfungsgesprächs durchgeführt.

§ 6 Gesamtergebnis der Prüfung (gemäß § 22 Abs. 2 FPO)

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den Prüfungsfächern gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.

(2) Die Prüfung im Fach *Berufs- und arbeitspädagogische Eignung* ist bestanden, wenn im schriftlichen und im praktischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.